

**1.16.2.1** **3. Absatz**  
 „Prüfungsstellen“ *ändern in:* „Stellen“.

## Kapitel 2.2

**2.2.1.4** *Unter der Begriffsbestimmung von „SPRENGSTOFF, TYP E: UN-Nummern 0241, 0332“ im ersten Satz „als Hauptbestandteil“ ändern in:* „als wesentlichen Bestandteil“.

**2.2.2.1.1** *In der Bem. 1 „UN 1052 Fluorwasserstoff“ ändern in:* „UN 1052 FLUORWASSERSTOFF, WASSERFREI“.

**2.2.62.1.4.1** *In der Tabelle zu Bem. 3 unter „UN 2900 ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE“ „Aviäres Paramyxo-Virus Typ 1 – Virus der velogenen Newcastle-Krankheit (nur Kulturen)“ ändern in:* „Aviäres Paramyxovirus Typ 1 – velogenes Newcastle-Disease-Virus (nur Kulturen)“.

## Kapitel 3.2

**3.2.1** **Tabelle A**  
*Bei der UN-Nr. 1017, in Spalte (5) „2.3+8+5.1“ ändern in:* „2.3+5.1+8“.  
*Bei der UN-Nr. 1080, in Spalte (6) „386“ ändern in:* „662“.  
*Bei der UN-Nr. 2008, VG III, in Spalte (6), vor „540“ einfügen:* „524“.  
*Bei der UN-Nr. 2870, zweite Eintragung (ALUMINIUMBORHYDRID IN GERÄTEN), in Spalte (6), streichen:* „662“.  
*Bei der UN-Nr. 3164, in Spalte (7b), einfügen:* „E0“.

**3.2.3.3** **Schema A, Überschrift der dritten Spalte**  
 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

**3.2.4.3** **A. Spalten (6), (7) und (8): Bestimmung des Tankschiffstyps Ziffer 4, 2. Anstrich, 1. und 2. Punkt**  
*Bei Dampfdruck: Fußnote „2“ in Fußnote „4“ ändern.*

## Kapitel 3.3

**3.3.1** **SV 241**  
*Am Ende des zweiten Satzes „auf höchstens“ ändern in:* „auf weniger als“.

**3.3.1** **SV 355, letzter Satz**  
 „Die versandfertigen Flaschen mit den eingebauten Auslösekartuschen müssen über eine wirksame Vorrichtung zum Schutz vor unbeabsichtigtem Auslösen versehen sein.“  
*ändern in:*  
 „Die versandfertigen Flaschen mit den eingebauten Auslösekartuschen müssen über eine wirksame Vorrichtung zum Schutz vor unbeabsichtigtem Auslösen verfügen.“.

## Kapitel 5.4

**5.4.1.1.20** „Absatz 2.1.2.8“ *ändern in:* „Unterabschnitt 2.1.2.8“ (zweimal).  
 „ABSCHNITT 2.1.2.8“ *ändern in:* „UNTERABSCHNITT 2.1.2.8“.

## Kapitel 7.2

**7.2.3.1.6** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den

deutschen Text.]

- 7.2.4.16.16** „Soweit die Temperatur nicht gemäß Absatz 9.3.1.24.1 Buchstabe a oder Absatz 9.3.1.24.1 Buchstabe c überprüft wird, die die Nutzung des maximalen Boil-Off in jedem Betriebszustand sicherstellen, muss die Haltezeit vor dem Laden vom Schiffsführer oder in dessen Namen berechnet und während des Ladens vom Schiffsführer oder in dessen Namen bestätigt sowie an Bord dokumentiert werden.“

*ändern in:*

„Soweit die Temperatur nicht gemäß Absatz 9.3.1.24.1 Buchstabe a) oder Absatz 9.3.1.24.1 Buchstabe c) kontrolliert wird, um die Nutzung des maximalen Boil-Off in jedem Betriebszustand sicherzustellen, muss die Haltezeit vor dem Laden vom Schiffsführer oder in dessen Namen berechnet und während des Ladens vom Schiffsführer oder in dessen Namen bestätigt sowie an Bord dokumentiert werden.“

## Kapitel 8.1

- 8.1.2.1 e)** „e) die in Unterabschnitt 8.1.7.1 vorgeschriebene Bescheinigung der Isolationswiderstände der elektrischen Einrichtungen und die nach Unterabschnitt 8.1.7.2 vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Prüfung der Anlagen und Geräte und autonomen Schutzsysteme sowie zur Übereinstimmung der nach Absatz 8.1.2.2 e) bis h) bzw. 8.1.2.3 Buchstabe r) bis v) geforderten Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord;“

*ändern in:*

„e) die in Unterabschnitt 8.1.7.1 vorgeschriebene Bescheinigung der Isolationswiderstände der elektrischen Anlagen und Geräte und die nach Unterabschnitt 8.1.7.2 vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Prüfung der Anlagen und Geräte und autonomen Schutzsysteme sowie zur Übereinstimmung der nach Unterabschnitt 8.1.2.2 e) bis h) bzw. Unterabschnitt 8.1.2.3 r) bis v) geforderten Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord;“

- 8.1.2.3 c)** *Am Anfang des zweiten Spiegelstriches, hinzufügen:* „- die Intaktstabilitätsunterlagen sowie alle der Leckrechnung zu Grunde liegenden Intaktstabilitätsfälle in einer für den Schiffsführer verständlichen Form;“

- 8.1.5.1** „Gebrauchsanweisung“ *ändern in:* „Betriebsanweisung“.

### **8.1.7.2 erster Satz**

„Diese Anlagen und Geräte und autonomen Schutzsysteme sowie die Übereinstimmung der nach Absatz 8.1.2.2 e) bis h) bzw. 8.1.2.3 Buchstabe r) bis v) geforderten Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord müssen bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit des Zulassungszeugnisses von einer hierfür von der Klassifikationsgesellschaft, die das Schiff klassifiziert hat oder der zuständigen Behörde zugelassenen Person geprüft werden.“

*ändern in:*

„Diese Anlagen und Geräte und autonomen Schutzsysteme sowie die Übereinstimmung der nach Unterabschnitt 8.1.2.2 e) bis h) bzw. Unterabschnitt 8.1.2.3 r) bis v) geforderten Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord müssen bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit des Zulassungszeugnisses von einer hierfür von der Klassifikationsgesellschaft, die das Schiff klassifiziert hat, oder der zuständigen Behörde zugelassenen Person geprüft werden.“

## Kapitel 8.2

### **8.2.2.3.3.1 erster Spiegelstrich unter Praxis**

„- Spülen der Ladetanks, wie z. B. Spülen bei Ladungswechsel, Spülen von Luft zu Ladung und Spülmethode und Spülen vor Betreten der Ladetanks“